



IFRS fokussiert

Wertminderungen und Hedge Accounting: Ergänzungen zum Verlautbarungsentwurf des IDW zu IFRS 9

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze
Hintergrund

Fortsetzung des Entwurfs – Wertminderung

Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten
Erfassung der erwarteten Kreditverluste
Allgemeine Vorgehensweise

Bestimmung einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos
Angemessene und belastbare Informationen
Fortsetzung des Entwurfs – Hedge Accounting
Sicherungsinstrumente
Designation von Sicherungsinstrumenten
Grundgeschäfte

Designation von Grundgeschäften
Risikokomponenten
Bilanzierung von zulässigen Sicherungsbeziehungen
Ermittlung von Hedge-Ineffektivitäten
Rebalancing – Veränderungen der Sicherungsquote
Kosten der Sicherung

8
8
9
9
10
10

Das Wichtigste in Kürze

- Eine grundlegende Änderung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten werden IFRS 9 **Finanzinstrumente** und die damit einhergehende Ablösung von IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung** mit sich bringen.
- Um Zweifelsfragen bei der Anwendung von IFRS 9 einheitlich zu beantworten, hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) den „Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9“ (IDW ERS HFA 48) veröffentlicht.
- Bereits im Mai veröffentlicht wurde ein Teil des Entwurfs zu den Themenbereichen „Anwendungsbereich: Verträge über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten, Abgang von finanziellen Vermögenswerten, Abgang von finanziellen Verbindlichkeiten sowie Klassifizierung und Bewertung (ohne Wertminderung)“.
- Im Juni wurde eine Fortsetzung des Entwurfs veröffentlicht, welche sich mit den Hedge-Accounting-Anforderungen des IFRS 9 beschäftigt.
- Eine weitere Fortsetzung des Verlautbarungsentwurfs zu Wertminderungen wurde im September veröffentlicht.
- Die endgültige Verlautbarung soll die bisherigen, sich auf IAS 39 beziehenden und durch IFRS 9 ersetzten Inhalte in verschiedenen Verlautbarungen des IDW zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (IDW RS HFA 9) und zur Bilanzierung von Verträgen über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten nach IAS 39 (IDW RS HFA 25) ablösen.

Hintergrund

Die Entwicklung der einzelnen Kapitel des Verlautbarungsentwurfs erfolgte durch den IDW-Arbeitskreis „Finanzinstrumente“ sowie durch von diesem einberufene gesonderte Arbeitsgruppen, s. Abb. 1.

Das IDW beabsichtigt wegen der anhaltenden Diskussionen und damit einhergehenden abschnittsweisen Weiterentwicklung des Dokuments, IDW ERS HFA 48 für einen längeren Zeitraum im Entwurfsstadium zu

Abb. 1 – Bestandteile des IDW ERS HFA 48 und IDW-interne Organisation

Bestandteile des Verlautbarungsentwurfs	IDW-interne Organisation	Veröffentlichung Entwurf im ...
Anwendungsbereich: Verträge über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten	Arbeitskreis „Finanzinstrumente“	Mai 2016
Abgang von finanziellen Vermögenswerten	Gesonderte Arbeitsgruppe	
Abgang von finanziellen Verbindlichkeiten	Arbeitskreis „Finanzinstrumente“	
Klassifizierung und Bewertung (ohne Wertminderung)	Gesonderte Arbeitsgruppe	September 2016
Wertminderung	Gesonderte Arbeitsgruppe	
Hedge Accounting	Gesonderte Arbeitsgruppe	Juni 2016
Modifikation finanzieller Vermögenswerte	Gesonderte Arbeitsgruppe	

belassen. Unternehmen und ihre Prüfer sollen sich unbenommen dessen aber bereits zu einem frühen Zeitpunkt über die im Verlautbarungsentwurf und in den Fortsetzungen des Verlautbarungsentwurfs enthaltenen Sichtweisen des IDW zu IFRS 9 informieren können.

Das Entwurfsdokument sowie die beiden Fortsetzungen von IDW ERS HFA 48 sind jeweils auf der Internetseite des IDW abrufbar. Die Fortsetzung des Entwurfs zu Wertminderungen kann noch bis zum 9. Dezember 2016 kommentiert werden.

Die Inhalte zu dem im Mai verabschiedeten Stand von IDW ERS HFA 48 sind in unserem Newsletter [IFRS fokussiert: Erster Verlautbarungsentwurf des IDW zu IFRS 9](#) zusammengefasst.

Grafisch lassen sich die Inhalte von IDW ERS HFA 48 gegenüber den bisher bestehenden Verlautbarungen wie auf der folgenden Seite darstellen, s. Abb. 2.

Der Aufbau des Verlautbarungsentwurfs sowie dessen Fortsetzungen folgen der Struktur von IFRS 9. Allerdings wird nicht auf alle Abschnitte von IFRS 9 eingegangen. Dies gilt insbesondere für dessen Übergangsvorschriften. Weiterhin behandelt der Verlautbarungsentwurf keine handels- und aufsichtsrechtlichen Aspekte sowie Unterschiede im Vergleich zu IAS 39.

Die Ausführungen des Verlautbarungsentwurfs einschließlich der Fortsetzungen stehen unter dem Vorbehalt, dass durch das International Accounting Standards Board (IASB) und das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) keine abweichende Auffassung geäußert wird.

Fortsetzung des Entwurfs – Wertminderung Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten

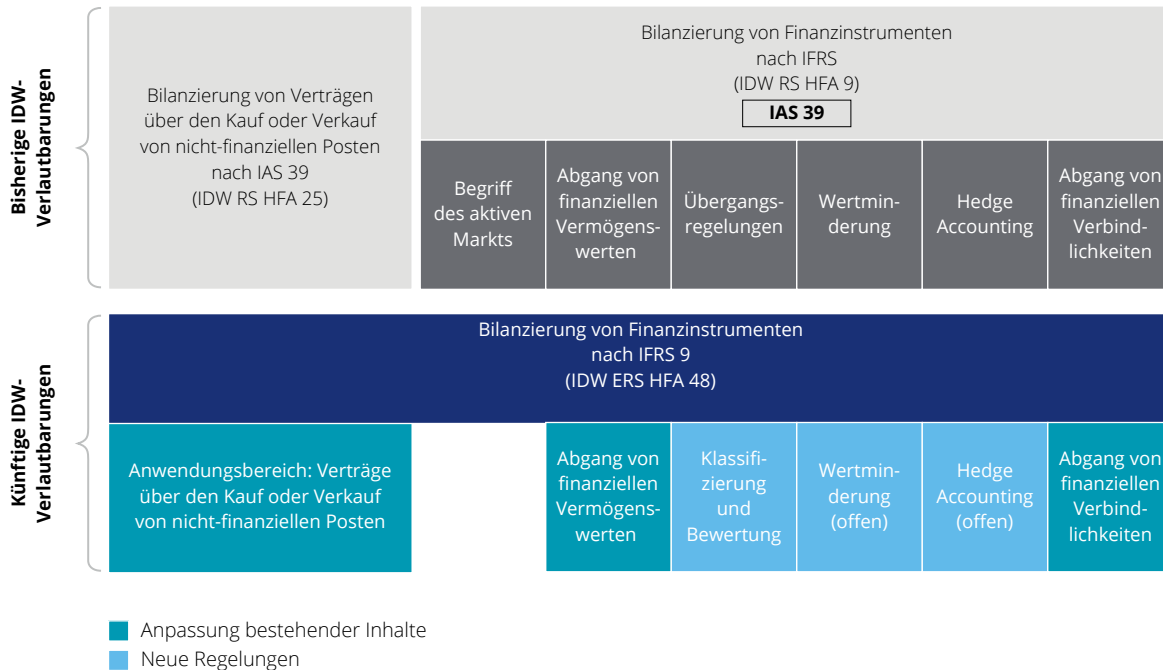
Der Abschnitt zur Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten ist untergliedert in:

- Finanzielle Vermögenswerte: Effektivzinsmethode
- Finanzielle Vermögenswerte: Modifikation der vertraglichen Zahlungen (derzeit noch Platzhalter)

Hinweis

Im allgemeinen Sprachgebrauch findet im Zusammenhang mit dem neuen Wertminderungsmodell in IFRS 9 mitunter eine vom unmittelbaren Wortlaut des Standards losgelöste Begriffsverwendung statt:

Abb. 2 – Aktuelle und künftige IDW-Verlautbarungen



Wortlaut des Standards		Allgemeiner Sprachgebrauch
Deutsch	Englisch	
Wertminderung in Höhe der erwarteten 12-Monats-Verluste	12-month expected credit losses (12MECL)	Stufe 1
Wertminderung in Höhe der über die (Rest-)Laufzeit erwarteten Kreditverluste	Lifetime expected credit losses (LECL)	Stufe 2
Finanzielle Vermögenswerte mit beeinträchtiger Bonität	Credit impaired financial assets	Stufe 3
Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtiger Bonität	Purchased or originated credit impaired financial assets	POCI

Finanzielle Vermögenswerte: Effektivzinsmethode

Die Erfassung von Zinserträgen erfolgt grundsätzlich auf Basis des Bruttobuchwerts eines finanziellen Vermögenswerts, d.h., die Effektivzinsmethode ist vor Berücksichtigung der erfassten Wertminderungsaufwendungen anzuwenden. Hiervon bestehen allerdings zwei Ausnahmen:

Zum einen ist bei finanziellen Vermögenswerten, die bereits bei Erwerb oder Ausreichung eine beeinträchtigte Bonität aufweisen („purchased or originated credit-impaired financial assets“, POCI) der bonitätsangepasste Effektivzinssatz („credit-adjusted effective interest rate“) zur Ermittlung der Zinserträge heranzuziehen. Dieser ist auf den Nettobuchwert, d.h. den Bruttobuchwert nach Berücksichtigung der Wertminderung, anzuwenden.

Zum anderen bemessen sich bei finanziellen Vermögenswerten, welche nachfolgend eine beeinträchtigte Bonität aufweisen (Stufe 3, kein POCI), die Zinserträge durch eine Anwendung des Effektivzinssatzes auf den Nettobuchwert. Die Basis der Effektivverzinsung dieser finanziellen Vermögenswerte der Stufe 3 ändert sich vereinfachend in der Berichtsperiode, nach der die beeinträchtigte Bonität eingetreten ist.

Vermindert sich das Kreditausfallrisiko eines Finanzinstruments der Stufe 3 in solch einem Umfang, dass keine beeinträchtigte Bonität mehr gegeben ist, erfolgt die Berechnung der Zinserträge in den darauffolgenden Berichtsperioden wieder auf Basis des Bruttobuchwerts. Solch ein Rücktransfer ist stets erforderlich, wenn die Merkmale einer beeinträchtigten Bonität nicht mehr vorliegen. Ob sodann die erwarteten Kreditverluste über die (Rest-)Laufzeit (Stufe 2) oder die erwarteten 12-Monats-Kreditverluste (Stufe 1) zu erfassen sind, ist davon abhängig, ob das Kreditausfallrisiko noch als signifikant erhöht anzusehen ist.

Wertminderung

Erfassung der erwarteten Kreditverluste Allgemeine Vorgehensweise

Die Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 sind anzuwenden auf:

- Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden
- Finanzielle Vermögenswerte in Form von Fremdkapitalinstrumenten, deren Änderungen des Fair Value im sonstigen Ergebnis („other comprehensive income“, OCI) erfasst werden
- Kreditzusagen, außer solchen, die ertrags- oder aufwandswirksam zum Fair Value bewertet werden
- Finanzgarantien, außer solchen, die ertrags- oder aufwandswirksam zum Fair Value bewertet werden
- Leasingforderungen
- Aktive Vertragsposten („contract assets“) i.S.v. IFRS 15 **Erlöse aus Verträgen mit Kunden**

Aktive Vertragsposten sind anzusetzen, wenn das bilanzierende Unternehmen eine Leistungsverpflichtung erfüllt hat, die entsprechende Gegenleistung des Kunden allerdings noch aussteht und sofern der Anspruch auf die Gegenleistung nicht bedingungslos ist. Entstehen aus einem Vertrag sowohl ein aktiver Vertragsposten als auch eine Forderung aus Lieferungen und Leistungen (z.B. weil während einer Auftragsfertigung eine Zwischenabrechnung erfolgt ist), werden die Wertminderungsvorschriften auf den aktiven Vertragsposten und die Forderung aus Lieferungen und Leistungen gesondert angewendet, um die jeweiligen Besonderheiten der Posten berücksichtigen zu können.

Eine Kreditzusage ist definiert als eine feste Zusage bzw. Verpflichtung („firm commitment“), künftig einen Kredit mit vorab festgelegten („pre-specified“) Konditionen auszuzahlen. Hierfür genügt bereits die Bestimmung eines Preisfindungsmechanismus zum Zeitpunkt der Kreditzusage. In den Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften fallen unwiderrufliche Kreditzusagen („irrevocable“), wobei Kreditzusagen mit Widerrufs- bzw. Kündigungsrecht nicht

von vornherein vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, da sie den Zusagen bis zur Wirksamkeit des Widerrufs einem Kreditrisiko aussetzen.

Der Verlautbarungsentwurf geht auch auf den Fall ein, dass Händler ihren Kunden gestatten, Güter oder Dienstleistungen in einem bestimmten Umfang zu festgelegten Konditionen mit einem Zahlungsziel abzunehmen. Ist die Gewährung eines Zahlungsziels im Erwerbszeitpunkt der Güter und Dienstleistungen nicht an Bedingungen (z.B. eine Bonitätsprüfung) gebunden oder lediglich an solche Bedingungen, die nicht der Kontrolle des Händlers unterliegen, liegt eine unwiderrufliche Kreditzusage vor.

Beispiel

Ein Warenhaus wirbt öffentlich damit, im Oktober den ersten 100 Studenten im ersten Semester eines Studiengangs der örtlichen Universität den Erwerb von Haushaltswaren mit Zahlungsziel von 100 Tagen zu 0 Prozent Zins bis zum Betrag von 100 € ohne weitere Voraussetzungen zu ermöglichen.

Damit liegt eine Kreditzusage vor, auf welche das Wertminderungsmodell von IFRS 9 anzuwenden ist.

Grundsätzlich sind an jedem Abschlussstichtag für Finanzinstrumente die erwarteten Kreditverluste über die (Rest-) Laufzeit zu erfassen, wenn eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos seit dem erstmaligen Ansatz zu verzeichnen ist (Stufe 1). Für Finanzinstrumente, die eine seit Zugang signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos (Stufe 2) oder eine beeinträchtigte Bonität aufweisen (Stufe 3), sind die erwarteten Kreditverluste über die (Rest-)Laufzeit zu erfassen.

Das einzelne Finanzinstrument stellt grundsätzlich die Beurteilungsebene einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos dar. Um sicherzustellen, dass die erwarteten Kreditverluste über die (Rest-) Laufzeit bei einem signifikant erhöhten Kre-

ditausfallrisiko auch in den Fällen erfasst werden, wenn Hinweise auf eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos auf Ebene des einzelnen Instruments noch nicht gegeben sind, kann die Notwendigkeit bestehen, die Beurteilung auf übergeordneter, kollektiver Ebene durchzuführen.

Eine Beurteilung auf kollektiver Ebene setzt voraus, dass ein Portfolio gemeinsame bzw. homogene Kreditrisikoeigenschaften („shared credit risk characteristics“) vorweist wie z.B. die Art des Instruments oder das Kredit-Rating. In diesem Zusammenhang sind auch übergeordnete relevante Einflussgrößen für das Kreditrisiko wie etwa makroökonomische Faktoren zu untersuchen.

Die Beurteilung verschiedener Finanzinstrumente eines Schuldners erfolgt getrennt voneinander, da grundsätzlich das einzelne Finanzinstrument zu betrachten ist. Erhöht sich das Kreditausfallrisiko eines Finanzinstrumentes eines Schuldners, kann dies jedoch auf ein signifikant erhöhtes Kreditausfallrisiko anderer Finanzinstrumente desselben Schuldners hindeuten.

Liegt keine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos seit dem erstmaligen Ansatz des Finanzinstrumentes vor, ist eine Wertminderung in Höhe der erwarteten 12-Monats-Kreditverluste zu erfassen (Stufe 1). Sofern am Abschlussstichtag nicht länger eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos vorliegt, ist ein Rücktransfer des Finanzinstrumentes von Stufe 2 nach Stufe 1 vorzunehmen, woraufhin nicht mehr die erwarteten Kreditverluste über die (Rest-)Laufzeit zu erfassen sind, sondern die erwarteten 12-Monats-Kreditverluste.

Ein aus der Inanspruchnahme einer Kreditzusage resultierender Kredit ist als Fortsetzung der Kreditzusage anzusehen. Entsprechend ist der Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos des finanziellen Vermögenswerts das Kreditausfallrisiko bei erstmaligem Ansatz der Kreditzusage zugrunde zu legen. Endet eine Kreditzusage an einem bestimmten Zeitpunkt und wird diese anschließend verlängert bzw. neu gewährt oder führt

eine Modifikation einer bestehenden Kreditzusage zu einem Abgang derselben, liegt bilanziell eine neue Kreditzusage vor. Dementsprechend ist der (neue) Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes der Kreditzusage maßgebend für die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos.

Bestimmung einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos

An jedem Abschlussstichtag ist zu prüfen, ob seit erstmaligem Ansatz des Finanzinstruments eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos eingetreten ist. Die Beurteilung erfolgt auf Basis der Änderung des Risikos eines über die erwartete (Rest-)Laufzeit des Finanzinstruments eintretenden Kreditausfalls („risk of a default occurring over the life of the financial instrument“). Davon abzugrenzen ist die absolute Höhe dieses Risikos. Diese ist für die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos nicht heranzuziehen, da es sich um ein relatives Modell handelt. Mit Blick auf die Wortwahl des IASB ist zu erkennen, dass der Beurteilung einer signifikanten Erhöhung nicht notwendigerweise ein statistisches Modell zugrunde zu legen ist, da die Verwendung einer Ausfallwahrscheinlichkeit („probability of default“, PD) nicht gefordert wird.

Ob eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos vorliegt, ist durch einen Vergleich des Risikos des Eintretens eines Kreditausfalls des Finanzinstruments am Abschlussstichtag mit dem Risiko des Eintretens eines Kreditausfalls zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes zu beurteilen.

In IFRS 9 ist keine bestimmte Methode vorgegeben, wie die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos erfolgen muss. Auch bestehen keine Schwellenwerte. Es wird jedoch im Verlautbarungsentwurf darauf hingewiesen, dass Schwellenwerte in Abhängigkeit von den ursprünglichen Kreditausfallrisiken zu definieren sind, da die Signifikanz einer absoluten Änderung des Kreditausfallrisikos durch das Risiko des Eintretens eines Kreditausfalls bei erstmaligem Ansatz bedingt ist.

Eine Besicherung wirkt sich nicht unmittelbar auf die Beurteilung einer signifikanten

Erhöhung des Kreditausfallrisikos aus, weshalb auch ein voll besichertes Finanzinstrument bei Vorliegen einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos der Stufe 2 zuzuordnen ist. Für die Beurteilung einer Änderung des Kreditausfallrisikos kann allerdings in besonderen Fällen eine Verminderung des Werts oder der Qualität einer Sicherheit relevant sein (z.B. bei harten Patronatserklärungen oder Rangabreden).

Bei Finanzinstrumenten, die ein gleichmäßiges Zahlungsprofil über die (Rest-)Laufzeit aufweisen, kann die Änderung des Risikos des Eintretens eines Kreditausfalls in den kommenden zwölf Monaten – anstatt des Risikos des Eintretens eines Kreditausfalls über die (Rest-)Laufzeit – als eine Annäherung zur Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos herangezogen werden. Weist ein Finanzinstrument erst nach Ablauf der nächsten zwölf Monate signifikante Zahlungsverpflichtungen auf, ist die Verwendung dieser Annäherung nicht angemessen.

Wurde von der Annäherung Gebrauch gemacht, ist in den folgenden Berichtsperioden zu überprüfen, ob die Umstände dafür weiterhin vorliegen, wobei eine quantitative Beurteilung nicht zwangsläufig notwendig ist. Gleichwohl sind Identifikation und Überwachung derjenigen Faktoren durchzuführen, die den Gebrauch der Annäherung gestatten haben. Ergibt die Überprüfung an einem Abschlussstichtag, dass eine Beurteilung

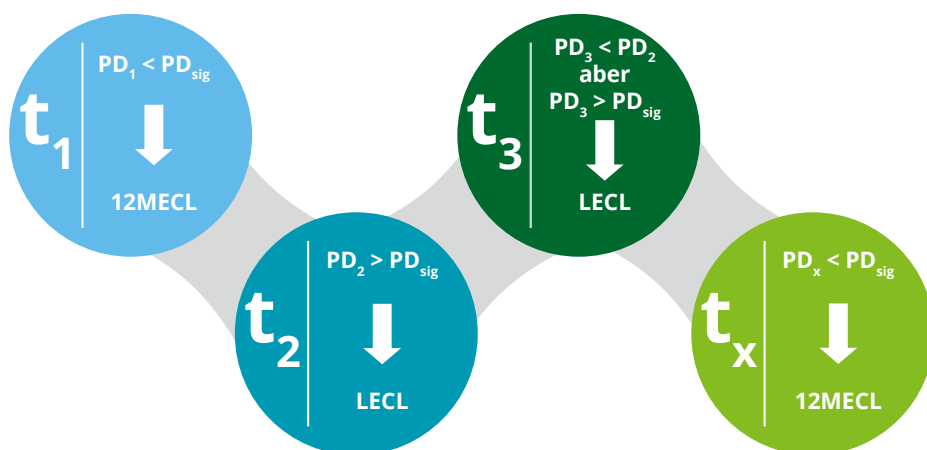
einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos auf Basis des Risikos des Eintretens eines Kreditausfalls in den kommenden zwölf Monaten keine angemessene Annäherung mehr darstellt, ist das Risiko des Eintretens eines Kreditausfalls über die erwartete (Rest-)Laufzeit der Beurteilung zugrunde zu legen.

Weist ein Finanzinstrument am Abschlussstichtag ein niedriges Kreditausfallrisiko auf, kann angenommen werden, dass seit dem erstmaligen Ansatz keine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos eingetreten ist (z.B. bei einem externen Investment-Grade-Rating). Diese vereinfachende Regelung kann auf Einzelinstrumentenebene in Anspruch genommen werden.

Im Verlautbarungsentwurf enthaltenes Beispiel

Die Ausfallwahrscheinlichkeit einer Forderung zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes in t_0 ist PD_0 , wobei erwartet wird, dass die Ausfallwahrscheinlichkeit sich über die Restlaufzeit hinweg nicht verändert (vereinfachende Annahme einer flachen PD-Kurve). Ergibt sich am Abschlussstichtag mindestens eine Ausfallwahrscheinlichkeit von PD_{sig} , liegt eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos vor. Dieser Schwellenwert ergibt sich durch die Multiplikation eines angemessenen Faktors mit der ursprünglichen Ausfallwahrscheinlichkeit zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes ($PD_{sig} = PD_0 \cdot \text{Faktor}$)

Abb. 3 – Entwicklung des Kreditausfallrisikos der Forderung über die Restlaufzeit hinweg und der zu erfassenden erwarteten Kreditverluste



Bemessung der erwarteten Kreditverluste

Der erwartete Kreditverlust ist ein unverzerrter und hinsichtlich der zugrunde gelegten Szenarien wahrscheinlichkeitsgewichteter Betrag. Dabei handelt es sich um einen Barwert, welcher den Zeitwert des Geldes berücksichtigt sowie angemessene und belastbare Informationen einbezieht, die vergangene Ereignisse, gegenwärtige Bedingungen und Prognosen künftiger wirtschaftlicher Bedingungen einschließen.

Die möglichen Szenarien, die zur Bemessung der erwarteten Kreditverluste heranzuziehen sind, umfassen (zumindest) die Möglichkeit, dass ein Kreditverlust eintritt und dass kein Kreditverlust eintritt, selbst wenn das wahrscheinlichste Szenario nicht das Eintreten eines Kreditverlusts darstellt. Es besteht hingegen keine Notwendigkeit, sämtliche möglichen bzw. denkbaren Szenarien zu berücksichtigen.

Die erwarteten Kreditverluste über die (Rest-)Laufzeit eines Finanzinstruments spiegeln das Risiko des Eintretens eines Kreditausfalls über die erwartete (Rest-)Laufzeit hinweg wider. Die erwarteten 12-Monats-Kreditverluste stellen einen Anteil an den erwarteten Kreditverlusten über die (Rest-)Laufzeit dar – diese beziehen sich dabei auf die Zahlungsausfälle über die (Rest-)Laufzeit eines Finanzinstruments, die aus dem Eintreten eines Kreditausfalls innerhalb der nächsten zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag herrühren, unter Beachtung der Eintrittswahrscheinlichkeit für diesen Kreditausfall.

Für festverzinsliche Finanzinstrumente ist zur Diskontierung der erwarteten Kreditverluste der bei erstmaligem Ansatz festgelegte Effektivzinssatz oder ein Näherungswert desselben zu verwenden. Für variabel verzinsliche Finanzinstrumente ist der jeweils aktuelle Effektivzinssatz zu verwenden.

Die erwarteten Kreditverluste sind grundsätzlich auf Basis der maximalen Vertragslaufzeit (inklusive Verlängerungsoptionen) zu berechnen, innerhalb der ein Unternehmen dem Kreditausfallrisiko ausgesetzt ist. In Bezug auf den zu betrachtenden

Zeitraum weist der Verlaubarungsentwurf darauf hin, dass zwar Verlängerungsoptionen des Kreditnehmers, nicht jedoch des Kreditgebers zu berücksichtigen sind sowie Kündigungsoptionen des Kreditgebers, aber nicht des Kreditnehmers. Kündigungsoptionen des Kreditnehmers können allerdings die Höhe der geschätzten erwarteten Zahlungen beeinflussen, wobei Verlängerungsoptionen des Kreditgebers sich auf beides – den Zeitraum und die Höhe der erwarteten Zahlungen – nicht auswirken.

Für Finanzinstrumente, die sowohl einen bereits gezogenen als auch einen noch nicht gezogenen Kreditanteil besitzen (wie z.B. bei Kreditkarten), kann der zu berücksichtigende Zeitraum zur Ermittlung der erwarteten Kreditverluste die maximale Vertragslaufzeit übersteigen. Die Bemessung der erwarteten Kreditverluste bezieht sich in diesen Fällen auf den Zeitraum, in welchem ein Unternehmen dem Kreditausfallrisiko ausgesetzt ist und die erwarteten Kreditverluste nicht durch kreditausfallbezogene Maßnahmen des Risikomanagements gemindert werden würden, wenngleich dieser Zeitraum die maximale Vertragslaufzeit übersteigt.

Besonders in Fällen, in denen das Risikomanagement auf Portfolioebene erfolgt und das einzelne Finanzinstrument in Bezug auf die Möglichkeit einer Kündigung in der Hintergrund rückt, ist der zu betrachtende Zeitraum nicht auf die maximale Vertragslaufzeit beschränkt.

Auch wenn die Ausnahmeregelung solche Finanzinstrumente, die sowohl einen bereits gezogenen als auch einen noch nicht gezogenen Kreditanteil besitzen, betrifft, ist es gestattet, auch dann von dieser Regelung Gebrauch zu machen, wenn zu bestimmten Zeitpunkten lediglich eine der Komponenten vorliegt (z.B. eine Kreditzusage ohne aktuelle Inanspruchnahme, die aber bei Inanspruchnahme einen gezogenen und einen nicht-gezogenen Teil aufweisen würde). Die Anwendung dieser Ausnahmeregelung kann hingegen nicht auf andere Finanzinstrumente ausgeweitet werden.

Angemessene und belastbare Informationen

Zur Ermittlung der erwarteten Kreditverluste sind alle angemessenen und belastbaren Informationen einzubeziehen, darunter Informationen über vergangene Ereignisse, gegenwärtige Bedingungen und Prognosen künftiger wirtschaftlicher Bedingungen, vorausgesetzt, dass diese Informationen relevant für das entsprechende Finanzinstrument und ohne unangemessene(n) Kosten und Zeitaufwand am Abschlussstichtag zugänglich sind. Für diesen Zweck ist der zusätzliche Informationsnutzen gegen die Kosten für Beschaffung und Aufarbeitung der relevanten Informationen abzuwägen.

Der Umfang der zu berücksichtigenden Informationen erstreckt sich sowohl über schulderspezifische als auch über allgemeine relevante ökonomische Faktoren und umfasst zudem eine Einschätzung der derzeitigen Bedingungen sowie der künftig erwarteten Entwicklung der betrachteten quantitativen und qualitativen Informationen. Hierbei können sowohl interne als auch externe Quellen genutzt werden.

Die Analyse des Kreditausfallrisikos sowie die Bemessung der erwarteten Kreditverluste können von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden. Um das Ziel einer unverzerrten Schätzung zu erreichen, sind diejenigen Faktoren zugrunde zu legen, die sich unter Berücksichtigung der Eigenschaften der betrachteten Finanzinstrumente und des Schuldners wesentlich auf das Kreditausfallrisiko bzw. die erwarteten Kreditverluste auswirken. Eine verzerrte Schätzung kann sich ergeben, wenn ein nicht-linearer Zusammenhang zwischen einer relevanten Einflussgröße (z.B. einem makroökonomischen Faktor) und dem Kreditausfallrisiko bzw. dem erwarteten Kreditverlust besteht. In diesem Falle können Ableitung und Berücksichtigung mehrerer Szenarien notwendig werden.

Beispiel

Ein relevanter Faktor für die Bemessung der Kreditverluste in einem Portfolio ist die Arbeitslosenquote. Der Zusammenhang zwischen dem relevanten Faktor und der betrachteten Größe ist nicht-linear:

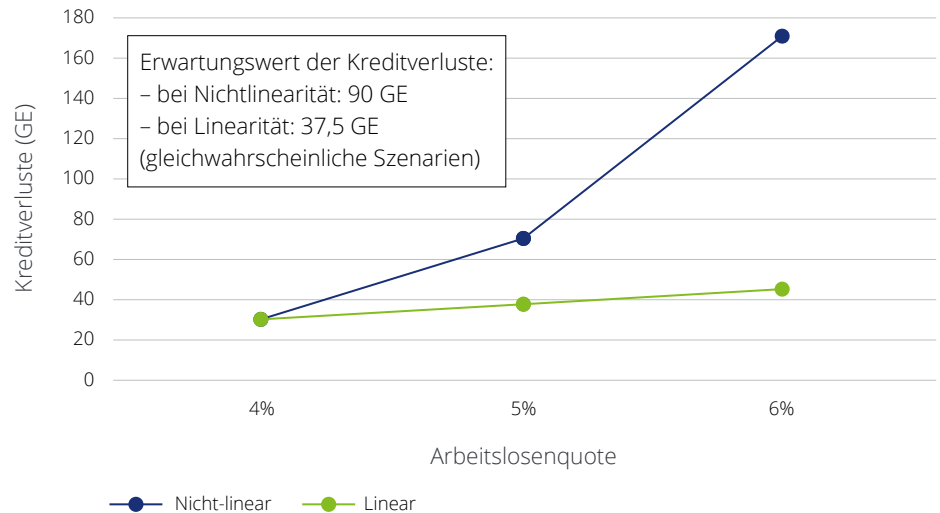
- Kreditverluste betragen 30 GE bei einer Arbeitslosenquote von 4 Prozent.
- Kreditverluste betragen 70 GE bei einer Arbeitslosenquote von 5 Prozent.
- Kreditverluste betragen 170 GE bei einer Arbeitslosenquote von 6 Prozent.

Als Vergleich zu diesem nicht-linearen Zusammenhang stellt die untere Linie die Höhe der Kreditverluste im Falle eines linearen Zusammenhangs dar. Dies zeigt, dass ohne geeignete Berücksichtigung der Szenarien ein bestehender nicht-linearer Zusammenhang nicht zu einer unverzerrten Schätzung der Kreditverluste führen würde.

Eine regelmäßige Überprüfung der zur Schätzung der erwarteten Kreditverluste eingesetzten Methodik und Annahmen ist notwendig, sodass Divergenzen zwischen den geschätzten und den tatsächlich eingetretenen Kreditverlusten vermindert werden können (sog. „backtesting“). Diese Überprüfung legt unterdessen den Grundstein für die laufende Kontrolle der Methodik zur Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos.

Fortsetzung des Entwurfs – Hedge Accounting

Mit den neuen Regelungen zum Hedge Accounting soll eine bessere Abbildung der Auswirkungen der Risikomanagementaktivitäten im Abschluss erreicht werden. Dass eine Sicherungsbeziehung Gegenstand des Risikomanagements ist, führt jedoch nicht automatisch zur Anwendung des Hedge Accounting. Notwendig dafür ist vielmehr, dass die in IFRS 9 geregelten Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Abb. 4 – Betrachtung von Szenarien: Nichtlinearität**Sicherungsinstrumente****Zulässige Sicherungsinstrumente**

Derivate, die erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden, können grundsätzlich als Sicherungsinstrumente designiert werden. Dies gilt allerdings nicht für geschriebene Optionen und Kombinationen von Optionen, die zum Designationszeitpunkt bei Nettobetrachtung eine geschriebene Option darstellen. Sind Derivate in strukturierte bzw. zusammengesetzte Verträge eingebettet und werden sie nicht getrennt bilanziert, kommt das Derivat nicht als Sicherungsinstrument infrage, wobei gegebenenfalls das gesamte strukturierte Produkt als Sicherungsinstrument designiert werden kann. Des Weiteren kommen Derivate, die eigene Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens sind, nicht als Sicherungsinstrument in Betracht.

Auch nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte oder nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden, können als Sicherungsinstrumente designiert werden. Wurde für eine finanzielle Verbindlichkeit allerdings die Fair-Value-Option gezogen, darf sie nicht als Sicherungsinstrument verwendet werden. Auch eignen sich nicht-derivative Finanzinstrumente, für die die Fair-Value-Option gezogen wurde,

nicht als Sicherungsinstrumente, wenn dadurch Rechnungslegungsanomalien („accounting mismatch“) wieder zutage treten würden, die durch Nutzung der Fair-Value-Option vermieden bzw. wesentlich vermindert werden sollten.

Ferner besteht unter IFRS 9 die Möglichkeit, die Fremdwährungsrisikokomponente eines nicht-derivativen finanziellen Vermögenswerts oder einer nicht-derivativen finanziellen Verbindlichkeit als Sicherungsinstrument im Zuge einer Sicherung von Fremdwährungsrisiken zu verwenden, vorausgesetzt, dass dies keine Investition in ein Eigenkapitalinstrument darstellt, für welches die Option in Anspruch genommen wurde, die Änderungen des Fair Value im sonstigen Ergebnis zu erfassen.

Designation von Sicherungsinstrumenten

Grundsätzlich müssen Sicherungsinstrumente in ihrer Gesamtheit designiert werden. Lediglich in den folgenden Ausnahmefällen darf eine Aufteilung in einzelne Komponenten erfolgen:

- Trennung des inneren Werts vom Zeitwert einer Option
- Trennung der Terminkomponente von der Kassakomponente eines Termingeschäfts

- Abtrennung des Fremdwährungsba-sis-Spread von dem übrigen Teil eines Sicherungsinstruments
- Designation eines Bruchteils eines Siche-rungsinstruments (z.B. die Hälfte des Nominalbetrags). Eine zeitliche Auftei-lung ist hingegen nicht gestattet, z.B. die Trennung eines Derivats, das eine Restlaufzeit von fünf Jahren aufweist, in ein Sicherungsinstrument mit einer Restlaufzeit von drei Jahren und in ein freistehendes Derivat für die übrige Restlaufzeit (zwei Jahre).

Grundgeschäfte

Zulässige Grundgeschäfte

Nach IFRS 9 können folgende Posten als Grundgeschäft designiert werden:

- Ein bilanzierter Vermögenswert oder eine bilanzierte Verbindlichkeit
- Eine nicht bilanzierte feste Verpflichtung („unrecognised firm commitment“)
- Eine erwartete und mit hoher Wahr-scheinlichkeit eintretende Transaktion („highly probable forecast transaction“)
- Eine Nettoinvestition in einen auslän-dischen Geschäftsbetrieb („net invest-ment in a foreign operation“)

Dabei kann ein Grundgeschäft bestehen aus:

- Einem einzelnen Posten („item“)
- Einer Gruppe von Posten
- Einer Komponente eines einzelnen Postens oder eine Gruppe von Posten

In Bezug auf erwartete und mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Transakti-onen enthält IFRS 9 keine Definition einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit. Aller-dings dürfen keine bedeutsamen Anzei-chen vorliegen, die auf das Nichteintreten dieser Transaktion hindeuten. Nicht nur die bloße Absicht der Unternehmenslei-tung ist bei der Beurteilung zugrunde zu legen, sondern vornehmlich beobacht-bare Fakten und die damit verbundenen Umstände. Zu den Aspekten, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer erwarteten Transaktion als relevant anzu-sehen sind, gehören beispielsweise:

- Die Häufigkeit einer vergleichbaren Transaktion in der Vergangenheit

- Die Fähigkeit der Durchführung dieser erwarteten Transaktion
- Der Geschäftsplan des Unternehmens
- Der Prognosehorizont

Erfolgt eine Designation einer erwarteten Transaktion als Grundgeschäft, muss eine hinreichende Identifikation des Eintritts-zeitpunkts dieser Transaktion möglich sein. Dies ist ausschlaggebend dafür, ob eine Bilanzierung der Sicherungsbezie-hung erfolgen kann. Der Verlautbarungsentwurf geht dabei zum einen auf den Fall ein, dass die letzten 100 Käufe bzw. Verkäufe einer offenen Menge innerhalb einer bestimmten Periode nicht designiert werden können. Zum anderen wird im Ver-lautbarungsentwurf auch der Fall betrach-tet, in dem eine Designation der ersten 100 Verkäufe als Grundgeschäft innerhalb einer bestimmten Periode gestattet ist, da für diese Verkäufe eine hinreichende Identifikation möglich ist.

Ändert sich der zeitliche Anfall einer erwarteten Transaktion, sind verschiedene Effekte in Bezug auf eine Sicherungsbezie-hung möglich. Eine Sicherungsbeziehung ist aufzulösen, wenn der Eintritt (ggf. eines Teils) der ursprünglich designierten erwar-teten Transaktion nicht mehr für den spe-zifizierten Zeitraum erwartet wird. Weicht der Eintritt der ursprünglich designierten erwarteten Transaktion aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses von der ursprünglichen zeitlichen Planung ab, wird aber mit hinreichender Sicherheit und zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach-geholt, kann die Designation hingegen beibehalten werden.

Designation von Grundgeschäften Risikokomponenten

Die Designation eines zulässigen Grund-geschäfts in einer Sicherungsbeziehung kann entweder in seiner Gesamtheit erfolgen oder lediglich hinsichtlich ein-zelner Komponenten. Dies gilt sowohl für finanzielle als auch für nicht-finanzielle Grundgeschäfte.

Eine Designation von Risikokomponenten eines Grundgeschäfts setzt eine getrennte Identifizierbarkeit sowie eine verlässliche

Bewertbarkeit der Risikokomponenten voraus. In Bezug auf das Kriterium der getrennten Identifizierbarkeit besteht die Anforderung, dass die Risikokomponenten explizit vertraglich spezifiziert oder implizit im Fair Value oder in den Zahlungsströ-men des Postens enthalten sind, dessen Bestandteil sie sind. Sind die Risikokom-ponenten explizit in einem Vertrag spezi-fiziert, liegt eine getrennte Identifizierbar-keit vor. Sollte allerdings keine vertragliche Vereinbarung vorliegen oder kann die Risikokomponente nicht hinreichend spezifiziert werden, ist basierend auf der betreffenden Marktstruktur zu analysie-ren, ob eine getrennte Identifizierbarkeit der Risikokomponente als ein einzelner Risikofaktor möglich ist, der sich auf den Preis des Gesamtpostens auswirkt.

Ist das Kriterium der getrennten Identifi-zierbarkeit für eine Risikokomponente als erfüllt anzusehen, gilt dies regelmäßig auch für das Kriterium der verlässlichen Bewer-tbarkeit, sofern die Bewertungsparameter, die für die Bewertung der Risikokompo-nente notwendig sind, beobachtbar sind.

Als Beispiele für Finanzinstrumente, die vertraglich spezifiziert sind, führt der Ver-lautbarungsentwurf u.a. Folgendes auf:

- Zinsänderungsrisiko einer festverzinsli-chen Anleihe
- Inflationsrisiko einer inflationsin-dexierten finanziellen Verbindlichkeit
- Fremdwährungsrisiko hinsichtlich der Zinszahlungen einer in Fremdwährung denominierten Anleihe

Für nicht-finanzielle Posten, die vertrag-lich spezifiziert sind, werden im Verlaut-barungsentwurf u.a. folgende Beispiele genannt:

- Preisformeln in Erdgasbezugsverträgen, die sich aus verschiedenen Kompo-nenten zusammensetzen
- Indexbindung an Rohstoffpreise in Kauf-verträgen über Fertigerzeugnisse

Ist eine getrennte Identifizierbarkeit oder eine verlässliche Bewertbarkeit nicht mehr gegeben, sind die Voraussetzungen für eine Designation einer Risikokomponente

nicht länger erfüllt und die Sicherungsbeziehung ist zu beenden.

Komponenten von Nominalbeträgen

Komponenten von Nominalbeträgen können in Form von Bruchteilskomponenten oder von Layer-Komponenten vorliegen und als Grundgeschäft designiert werden. Bei einer Bruchteilskomponente handelt es sich beispielsweise um die Hälfte der vertraglich vereinbarten Zahlungen eines Darlehens. Layer-Komponenten können auf Basis einer definierten, jedoch offenen Menge festgelegt werden oder aber aus einem definierten Nominalbetrag, s. Abb. 5.

Eine als Grundgeschäft designierte Komponente von Zahlungsströmen eines finanziellen oder nicht-finanziellen Postens muss kleiner als die gesamten Zahlungsströme des Postens in seiner Gesamtheit sein oder diesen entsprechen.

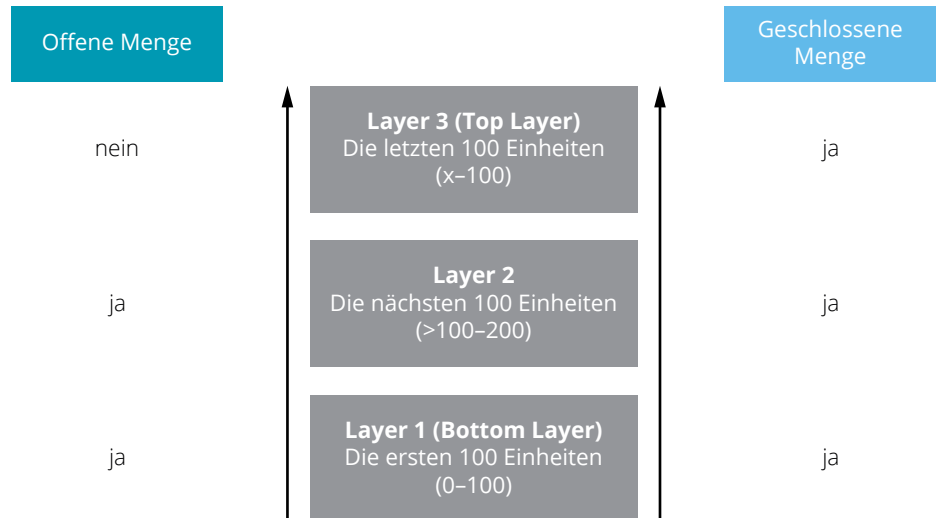
Wird für ein Finanzinstrument das Zinsänderungsrisiko abgesichert, ist weder auf die Zahlungsströme noch auf den ursprünglichen Effektivzinssatz abzustellen, sondern auf den sich zum Zeitpunkt der Designation ergebenden Effektivzinssatz. Zahlungsströme in Höhe des Referenzzinssatzes LIBOR können z.B. nicht als Risikokomponente eines Grundgeschäfts designiert werden, wenn die Verzinsung des Finanzinstruments einen negativen Spread vorsieht und der Effektivzinssatz des Instruments bei Designation unterhalb des LIBOR liegt bzw. läge (sog. „sub-LIBOR issue“).

Voraussetzungen für die Anwendung des Hedge Accounting

Nur wenn alle folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind, ist die Anwendung von Hedge Accounting gestattet:

- Die Sicherungsbeziehung enthält lediglich zulässige Grundgeschäfte und zulässige Sicherungsinstrumente.
- Zu Beginn der Absicherung sind sowohl die Sicherungsbeziehung als auch die Risikomanagementstrategien und -zielsetzungen, die das Unternehmen im Hinblick auf die einzelne Absicherung

Abb. 5 – Zulässigkeit der Designation von Layer-Komponenten



verfolgt, formal designiert und dokumentiert.

- Die Sicherungsbeziehung erfüllt die weitergehenden Anforderungen an die Effektivität.

Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

Ermittlung von Hedge-Ineffektivitäten

Die Effektivität einer Sicherungsbeziehung ist nach IFRS 9 lediglich prospektiv zu beurteilen. Es ist sicherzustellen, dass die folgenden drei Anforderungen an die Effektivität erfüllt sind, um eine Sicherungsbeziehung bilanziell abbilden zu können:

- Es besteht ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument.
- Das Kreditausfallrisiko dominiert nicht die Wertänderungen, die sich aus der wirtschaftlichen Sicherungsbeziehung ergeben.
- Die Sicherungsquote („hedge ratio“) der Sicherungsbeziehung spiegelt die zur tatsächlichen wirtschaftlichen Sicherung eingesetzte Menge des Grundgeschäfts und die Menge des Sicherungsinstruments wider.

Die Ineffektivitäten einer Sicherungsbeziehung müssen grundsätzlich in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

erfasst werden. Handelt es sich bei dem Grundgeschäft jedoch um ein Eigenkapitalinstrument, für welches die FVTOCI-Option ausgeübt wurde, sind die Ineffektivitäten im OCI zu erfassen.

Ein hypothetisches Derivat mit Vertragsbedingungen, die mit den wesentlichen Vertragsbedingungen („critical terms“) des Grundgeschäfts übereinstimmen, kann herangezogen werden, um die Wertänderungen eines Grundgeschäfts für Zwecke der Ermittlung von Ineffektivitäten einer Sicherungsbeziehung zu berechnen. Ausstattungsmerkmale, die zwar im Sicherungsinstrument, aber nicht im Grundgeschäft enthalten sind, dürfen die Bewertung des Grundgeschäfts durch Verwendung eines hypothetischen Derivats nicht beeinflussen. Der Verlautbarungsentwurf nennt in diesem Zusammenhang folgende Beispiele für Quellen von Hedge-Ineffektivitäten:

- Anleihen, die in einer fremden Währung denominiert sind – erfolgt eine Sicherung mittels eines Zinswährungsswaps, liegt diesem immanent ein Fremdwährungstausch zugrunde. Bei der Bewertung des Zinswährungsswaps sind Fremdwährungsbasis-Spreads eingepreist. Dies ist für die Anleihe allerdings nicht der Fall, da kein Fremdwäh-

rungstausch vorgesehen ist. Wird der Zinswährungsswap dementsprechend vollständig als Sicherungsinstrument designiert, ergeben sich Ineffektivitäten durch das (Nicht-)Vorhandensein des Fremdwährungsbasis-Spreads.

- Kontrahentenrisiko – in der Bewertung des Sicherungsinstruments ist ein „Credit Valuation Adjustment“ (CVA) bzw. „Debt Valuation Adjustment“ (DVA) zu berücksichtigen. Diese Wertanpassungen dürfen sich nicht auf die Bewertung des hypothetischen Derivats auswirken, da es sich dabei nicht um ein Ausstattungsmerkmal des Grundgeschäfts handelt.

Die Ausgestaltung eines hypothetischen Derivats ist abhängig von der Art des Sicherungsinstruments. Bei sog. symmetrischen Sicherungsinstrumenten (wie z.B. Forwards oder Swaps) muss das hypothetische Derivat im Designationszeitpunkt einen Wert von null aufweisen. Liegt hingegen ein asymmetrisches Sicherungsinstrument vor, wie beispielsweise eine Option, kann der Wert des hypothetischen Derivats aufgrund der Zeitwertkomponente von null abweichen.

Rebalancing – Veränderungen der Sicherungsquote

Kommt eine Sicherungsbeziehung den Anforderungen an die Effektivität in Bezug auf die Sicherungsquote nicht mehr nach und die Risikomanagementzielsetzung hat sich seit dem Designationszeitpunkt der Sicherungsbeziehung nicht verändert, ist eine Anpassung der Sicherungsquote erforderlich, sodass die Sicherungsbeziehung die Anwendungsvoraussetzungen für das Hedge Accounting wieder erfüllt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die im Risikomanagement angesetzte Sicherungsquote geändert hat. Durch eine Anpassung der Sicherungsquote (sog. „rebalancing“) wird demnach die Möglichkeit eröffnet, eine Sicherungsbeziehung unter geänderten Umständen fortzuführen.

Kosten der Sicherung

Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Zeitwert einer Option, die Terminkomponente eines Termingeschäfts oder den Fremdwährungsbasis-Spread

eines Derivats zu trennen und diese nicht als Sicherungsinstrument zu designieren, sind diese abgetrennten Komponenten als Kosten der Sicherung zu behandeln. Die Wertveränderungen der abgetrennten Komponenten werden im OCI erfasst. Allerdings unterliegt dieser im OCI erfasste Betrag einer Begrenzung auf den sog. angepassten Wert („aligned value“), der sich auf das Grundgeschäft bezieht. Solch ein Bezug zum Grundgeschäft ist gegeben, wenn die wesentlichen Vertragsbedingungen einer Option, eines Termingeschäfts etc. auf der einen Seite und eines Grundgeschäfts auf der anderen Seite übereinstimmen. Zu den wesentlichen Vertragsbedingungen gehören beispielsweise der Nominalbetrag, die Laufzeit und der zugrunde liegende Referenzwert. Stimmen die wesentlichen Vertragsbedingungen eines Grundgeschäfts und eines Sicherungsinstrument nicht überein, ist für die Komponente, die nicht als Sicherungsinstrument designiert wurde, ein angepasster Wert zu ermitteln. Dieser ergibt sich aus den wesentlichen Vertragsbedingungen eines Sicherungsinstruments, durch welche eine perfekte Sicherung des Grundgeschäfts erreicht werden würde.

In Abhängigkeit davon, ob es sich um eine zeitraum- oder eine transaktionsbezogene Sicherungsbeziehung handelt, ist ein planmäßiger, bereits zu Beginn der Sicherungsbeziehung der Höhe nach feststehender GuV-Effekt in Bezug auf die nicht designierte Komponente wie folgt zu behandeln:

- Transaktionsbezogene Grundgeschäfte: Der GuV-Effekt tritt ein, wenn das Grundgeschäft eine Erfolgswirkung entfaltet. Der Verlautbarungsentwurf enthält diesbezüglich ein Beispiel eines Erwerbs von Rohstoffen in Fremdwährung in drei Jahren.
- Zeitraumbezogene Grundgeschäfte: Der GuV-Effekt tritt über die Dauer der Sicherungsbeziehung ein. Der Verlautbarungsentwurf enthält diesbezüglich ein Beispiel einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 69 75695 6581
jensberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 69 75695 6046
ageisel@deloitte.de

Jennifer Spieles

Tel: +49 69 75695 6263
jspieles@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Deloitte.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 244.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Stand 9/2016